

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2008/179
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	19.08.2008
Wahl des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Borken		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bürgermeister Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	20.08.2008	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In der Ratssitzung am 18.06.2008 ist beschlossen worden, die Stelle des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Borken öffentlich auszuschreiben.

Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt 27 Bewerbungen eingegangen.

Nach Vorberatung durch den Hauptausschuss und Vorstellung in öffentlicher Ratssitzung kann nunmehr die Wahl des/der Ersten Beigeordneten erfolgen.

§ 71 Abs. 1 Satz 3 GO bestimmt dazu:

„Sie (die Beigeordneten) werden vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt“.

In der Kommentierung von Rehn/Cronauge wird zu dieser Bestimmung Folgendes ausgeführt:

„Die Wahl der Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates (§ 48 Abs. 2 Satz 1). Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (vgl. hierzu § 48 Abs. 2 Satz 2). Denn die Wahl der Beigeordneten ist keine „Personalangelegenheit“ im geschäftsordnungsgemäßen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde (vgl. hierzu Erl. I 3 und 4). Von der theoretisch gegebenen Möglichkeit auf Ausschließung der Öffentlichkeit gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 sollte kein Gebrauch gemacht werden. Falls in Ausnahmefällen das Bedürfnis bestehen sollte, noch vor der Wahl eine Aussprache über die Person des Bewerbers bzw. der Bewerber durchzuführen, sollte die Öffentlichkeit nur für diese Aussprache ausgeschlossen werden; die Wahl selbst aber sollte stets in öffentlicher Ratssitzung erfolgen (so auch Winkler, aaO). Gegen die persönliche Vorstellung eines Bewerbers in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da sie dem Zweck dient, dem Rat einen Eindruck von der Persönlichkeit, dem

Auftreten und den Fähigkeiten des Bewerbers zu vermitteln und dieser Gelegenheit zu geben, seine Auffassung über die zu erwartenden Aufgaben vorzutragen.

Für das Wahlverfahren selbst gilt § 50 Abs. 2. Danach wird die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn, dass ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (§ 50 Abs. 5).

Bleibt der erste Wahlgang erfolglos, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. An der Stichwahl nehmen alle Bewerber teil, auf die entweder die höchste Stimmenzahl (bei Stimmengleichheit die höchsten Stimmenzahlen) und die nächsthöhere Stimmenzahl (bei Stimmengleichheit die nächsthöheren Stimmenzahlen) entfallen sind. Dies mag an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Von 51 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber A 19, den Bewerber B 17 und den Bewerber C 15 Stimmen. Die beiden höchsten Stimmenzahlen sind 19 und 17; die Bewerber A und B nehmen infolgedessen an der Stichwahl teil.

Entfallen in dem gewählten Beispiel hingegen auf die Bewerber A und B je 19, auf den Bewerber C aber nur 13 Stimmen, so nimmt auch C an der Stichwahl teil, da er die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat.

Gleiches gilt auch in dem Fall, in dem auf den Bewerber A 25 Stimmen und auf die Bewerber B und C je 13 Stimmen entfallen sind. Auch hier nehmen alle 3 Bewerber an der Stichwahl teil. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Bürgermeister zu ziehen ist. Vgl. im übrigen zur Durchführung von Wahlen Erl. I zu § 50.